

Titel der Drucksache:
Antrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 0717/26 – Antrag der Fraktionen CDU und SPD & PIRATEN zur Drucksache 0363/26 – 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen

Drucksache	1104/26
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0717/26
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag Verwaltung

1.
Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:
 - 01
Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
 - 02
Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß der Anlage 3 wird beschlossen.
2.
Die Anlage 1 sowie die Anlage 2 der Drucksache 0363/26 werden durch die Anlage 1 (2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) und Anlage 2 (Synopsis zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung) dieser Drucksache ersetzt.
3.
Die Drucksache 0363/26 wird um die Anlagen 3 und 4 ergänzt.
4.
Der Titel wird in 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen geändert.

Begründung:

Die Fraktionen CDU und SPD & PIRATEN haben Änderungen der in der Hauptsatzung geregelten Wertgrenzen vorgeschlagen, mit denen die Zuständigkeiten zwischen Stadtrat, Ausschüssen und Oberbürgermeister neu geordnet werden sollen. Hierzu fanden mehre Beratungen statt, um die Hintergründe des Änderungsbegehrens festzustellen und mit den Fraktionen in den Austausch zu treten.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Anpassung der Wertgrenzen grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig ist bei der Ausgestaltung darauf zu achten, dass ein ausgewogenes, praktikables und für die Verwaltung handhabbares System erhalten bleibt. Unterschiedliche und nur punktuell abgesenkte Wertgrenzen führen zu einem uneinheitlichen Regelungsgefüge, erschweren die Zuordnung von Zuständigkeiten und erhöhen den administrativen Aufwand sowohl bei der Prüfung der Entscheidungszuständigkeit als auch bei der späteren Verfahrensabwicklung. Dies gilt insbesondere für Konstellationen, in denen inhaltlich vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandelt würden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenzen im Grundsatz abzusenken, diese Absenkung jedoch im Wesentlichen **einheitlich** vorzunehmen. Im Ergebnis der Beratung mit den Vertretern der Fraktionen am 08.05.2026 sollen jedoch die vom Antragsteller der DS 0717/26 in § 10 Abs. 2 b), c), und d) benannten Wertgrenzen erhalten bleiben bzw. vereinheitlicht werden. Bei der Regelung zum den Baubeschlüssen (§ 10 Abs. 2 t) und städtebaulichen Verträgen (§ 10 Abs. 2 v) soll statt bisher 1 Mio. Euro nun eine Wertgrenze von 750.000 Euro gelten. Hinsichtlich der Regelung zur Entscheidung über die Haushaltssperren wird vorgeschlagen, eine Berichtspflicht **vor** Erlass der Sperren im zuständigen Ausschuss in der Geschäftsordnung zu regeln. Dies ist der richtige Ort für eine derartige Bestimmung: Regelt die Hauptsatzung die Zuständigkeit und damit die Übertragung auf den Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 4 ThürKO, ist die innergemeindliche Rechtsordnung zwischen dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat, also die Geschäftsordnung, der richtige Platz, um eine Berichtspflicht – vor der Entscheidung an sich – zu regeln. Aufgrund der Ergebnisse der Beratungen wird seitens der Verwaltung ein weiterer Punkt zur Befassung der Gremien eingefügt: Sollte sich im Rahmen der fortschreitenden Planung herausstellen, dass die Kosten zur Umsetzung einer Maßnahme nach der Beschlussfassung gem. § 10 Abs. 2, 3 ThürGemHV um mehr als 25 % steigen, ist die Angelegenheit erneut zur Beschlussfassung dem zuständigen Gremium vorzulegen. Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, dass Schlussrechnungen von Maßnahmen, bei denen ein Baubeschluss vorliegt, dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben zur Kenntnis gegeben werden. Zugleich müssen parallel zur Änderung der Hauptsatzung auch die Regelungen in der Geschäftsordnung angepasst und beide Regelungen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen, den notwendigen zeitlichen Vorlauf für die Erarbeitung der Drucksachen zu erhalten und ggf. verwaltungsintern die kompatiblen Dienstanweisungen auf die hier vorliegenden Regelungen anzupassen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 2 – Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 3 – 2. Änderung der Geschäftsordnung

Anlage 4 – Synopse zur 2. Änderung der Geschäftsordnung

18.05.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

